

## Mitarbeiterunterweisung zur Rübensaison 2015

Name :

\_\_\_\_\_

- Alle Mitarbeiter die als LKW Fahrer tätig sind, werden auf die Einhaltung der Lenk und Ruhezeiten ( VO EWG Nr. 3821 / 85 , gültig ab dem 01.04.2007 ) hingewiesen.
- Der Arbeitnehmer der als LKW Fahrer eingesetzt wird, verpflichtet sich, die Lenk und Ruhezeiten einzuhalten.
- Weiter ist der Angestellte verpflichtet, bei Fahrtantritt, die Bescheinigungen von Tätigkeiten ( Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ) mitzuführen = Nachtrag auf der Fahrerkarte.
- Während der Tätigkeit gilt ein **absolutes Alkoholverbot!!** Auch für Restalkohol gilt die Null Promille Grenze !
- Mir ist bekannt, dass Alkohol keinen erholsamen Schlaf zulässt und man morgens nicht ausgeschlafen ist. Übermüdung verlangsamt genau wie Alkohol die Reaktionsfähigkeit. Kaffee, Wechselduschen oder ein kräftiges Frühstück helfen nicht, Alkohol schneller abzubauen.
- Mir ist weiterhin bekannt, dass ich als Fahrzeugführer nicht am Verkehr teilnehmen darf, wenn ich mich aufgrund von Restalkohol, Medikamenten, Übermüdung, Unwohlsein oder sonstigen Einschränkungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann.
- Weiter wird auf die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung, hier insbesondere auf Geschwindigkeitsvorschriften hingewiesen.
- Angestellte LKW Fahrer müssen die Bescheinigung von Tätigkeiten ( Lenkfreie Tage ) der letzten 28 Tage mitführen = Nachtrag auf der Fahrerkarte, ältere Bescheinigungen sind zu Hause aufbewahren und am Ende der Beschäftigung dem Arbeitgeber abgeben .
- Mausfahrer und LKW Fahrer sind angehalten, das zulässige Gesamtgewicht nicht zu überschreiten.
- Die Zuckerrüben sind so zu verladen, dass keine Ladung während der Fahrt herunterfallen kann.
- Auf die Unfallverhütungsvorschriften für Transportunternehmer wurde hingewiesen.
- Der Gefahrenbereich des Ladegerätes darf nicht betreten werden. Die Anweisungen zur Restrübenaufnahme sind einzuhalten.
- Werden Schäden oder Mängel an den Fahrzeugen festgestellt, sind die zuständigen Gruppenführer und Vorstände unverzüglich zu informieren.
- Die Mitarbeiter unterliegen dem Datenschutz. Die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz ergebenden Verpflichtungen sind einzuhalten.

\_\_\_\_\_ Ort

den

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Fahrer

## **ANWEISUNG ZUR RESTRÜBENAUFNAHME**

- 1.) Ab sofort dürfen sich bei der Restrübenaufnahme, solange die Aufnahmewalzen eingeschaltet sind, keinerlei Personen im Bereich der Aufnahme aufhalten.
  
- 2.) Sobald der Ladegerätefahrer mit der maschinellen Restrübenaufnahme fertig ist, schaltet er die Aufnahme- und vorderen Zwickwalzen ab, dann können die verbliebenen Rüben per Hand auf die Aufnahme gegabelt werden.
  
- 3.) Anschließend müssen alle Personen den Gefahrenbereich verlassen. Der Gefahrenbereich umfasst den Bereich von 3 m um die äußeren Umrisse der Maschine.
  
- 4.) Wenn sich keine Personen mehr im Bereich der Aufnahme aufhalten, kann der Ladegerätefahrer die Aufnahmewalzen wieder einschalten, um die Rüben auf den LKW zu befördern.